

Vom Hader-Sächsischen Kräiße. 851

marck/ebenmäßig *immediate*, als ein recht Fürstlich
Altväterlich anererbtes Fahnlehen/ mit aller Ho-
heit / und Gechtigkeiten / auch allen Fürstlichen
Regalien *re* / nicht aber von den Herzogen von
Schleswicz / zum Afferlehen / oder *mediate* (zu-
maln König *Fridericus II.* als ein Herzog zu Schles-
wicz / die Lehn selbigen Fürstentums / *uti feudi anti-*
qui, & hereditarii, per substitutum, in eodem actu,
mit/und nebenst Herzog Hansen dem Eltern (so zu
Hadersleben regiert / und ledigen Standes her-
nach gestorben) / Herzog Adolphen (zu Gottorff) /
und Herzog Johann dem Jüngern (zu Sunder-
burg) im Jahr 1580. zu Odense (in Dänen) / mit
gewöhnlichen *Solemnitäten* / selbst (von der Cron
Dennemarck) empfangen lassen) gesuchet/und also
erlangt. So haben Herzog Johann der Jünger/
und seine Nachkommen/ in besagtem ihrem dritten
Theil/die Regierung ruhig / und unstreitig/bis an-
hero *exercirt* / auch als ein Fürst / und Stand des
Reichs / davon alle Reichs. Kräiße. und andere zu
dieses Landes *defension*, und besten / gereichende
Steuern / so dann / zu Unterhaltung des Kaiserl.
Cammergerichts/ gleich dero Vorfahren / *pro rata*
abgetragen. Die Prælaten und Ritterschafft/wie
von erster Ankunfft des Oldenburgischen Stam-
mens / in Holstein/ also auch nachmaln/ seyen un-
getheilt verbliben; maßen dann bekant/daß dieselbe/
bis in den heutigen Tag/noch ungetheilet seyen. Es
haben zwar Ritter. und Landschafft / hochgedach-
tem Herzog Johann dem Jüngern / und Descen-
den-